



Geschäftsordnung der Rettungshundestaffel Isar e.V.

Stand: 06.03.2026

1. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

a) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen, gerade auch nach außen, d.h. bei Ämtern, Behörden etc. Alle organisatorischen Abläufe/Veranstaltungen etc. bedürfen seiner Zustimmung. Er sorgt für einen reibungslosen Vereinsablauf.

b) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden.

c) Kassenwart

Der Kassenwart hat die Aufgabe, die Kasse zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich muss die Kasse mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer geprüft werden.

d) Schriftführer

Der Schriftführer ist für jeglichen Schriftverkehr der Geschäftsstelle verantwortlich. Weiterhin hat die ordnungsgemäße Protokollführung bei allen Sitzungen etc. und deren Ablage sicherzustellen.

e) Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter koordiniert die Ausbildung, stimmt sich mit den Ausbildern ab und legt mit diesen die Richtlinien der Ausbildung fest.

f) Zeugwart

Er ist verantwortlich für die Gerätschaften (insbesondere die Einsatzrüstung der Rettungshunde) sowie für die Arbeitseinteilung bei Arbeitsmaßnahmen im Verein.

2. Ausbildungsrichtlinien

Die Ausbilder verpflichten sich die Hunde und Hundebesitzer im Sinne des Tierschutzes auf dem neuesten Stand der Kynologie auszubilden. Sie bilden sich regelmäßig in diesem Sinne weiter.

Jegliches Zuwiderhandeln gegen den Tierschutz wird mit dem Ausschluss als Ausbilder geahndet, bei schwereren Verstößen mit dem Ausschluss aus dem Verein. Die Ausbilder sind dafür verantwortlich, die in ihren Bereichen tätigen Teams zu fördern, an Prüfungen heranzuführen und sie bei diesen zu unterstützen.

Die Organisation spartenspezifischer Veranstaltungen (Vereinsmeisterschaften etc.) und Seminare obliegt den Ausbildern.



3. Zahlungsverpflichtungen

Mitgliedsbeitrag

- Erwachsene 50,00 EUR
- Jugendliche/Familienmitglieder 35,00 EUR

Einmalige Aufnahmegebühr in den Verein

- Erwachsene 100,00 EUR
- Partner und Jugendliche (wenn kein Elternteil Mitglied ist) 50,00 EUR
- Jugendliche (wenn ein Elternteil Mitglied ist) 0,00 EUR

Hundeerziehungskursgebühr

- Für Nicht-Mitglieder 150,00 EUR
- Für Mitglieder 75,00 EUR
- Die Ausbildungsleiter Welpen und Offenes Training können für regelmäßig und schon länger (mehr als 15 Wochen) trainierende Nichtmitglieder beim Vorstand die Reduzierung der Hundeerziehungskursgebühr auf den Mitgliedersatz beantragen.

Ausbildungsgebühr

- Welpentraining für Nichtmitglieder 10.- EUR/Std. 10,00 EUR/Std.
- Offenes Training für Nichtmitglieder 10.- EUR/Std. 10,00 EUR/Std.

Gebühren für Prüfungen oder Seminare können der jeweiligen Ausschreibung entnommen werden.

Dem Verein entstehende Kosten für BLV-Leistungsurkunden (Papier sowie elektronisch) werden den Mitgliedern ohne zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Jugendliche:

Als Jugendlicher zählt, wer die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er die Volljährigkeit erreicht.

Familienmitglieder:

Als Familienmitglieder gelten Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende direkte Abkömmlinge sowie Pflegekinder.

Zahlungsweise

Mitgliedsbeiträge und sonstige Entgelte werden – sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde – zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen.

Mitglieder ohne erteiltes SEPA-Lastschriftmandat sind verpflichtet, den jeweiligen Betrag bis zum festgelegten Fälligkeitstermin selbst zu überweisen.



Mahngebühren

Mahngebühren werden ausschließlich gegenüber Mitgliedern erhoben, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben und sich nach Ablauf des festgelegten Fälligkeitstermins im Zahlungsverzug befinden.

Für die erste Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Für jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Rücklastschriften

Kosten, die dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen (insbesondere aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Kontodaten), sind vom Mitglied zu tragen.

Zusätzlich kann der Verein für den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine angemessene Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erheben.

Mahngebühren entstehen in diesen Fällen erst, wenn der rückständige Betrag trotz gesonderter Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht beglichen wird.

4. Mitgliedschaft im Verein

Eine Mitgliedschaft im Verein kann mit einem abgeschlossenen Hundeerziehungskurs beantragt werden. Ausnahmen für eine vorherige Vollmitgliedschaft müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden. Dies betrifft insbesondere Mitgliedschaftsanwärter, die einen ausgebildeten Hund mit Nachweis der absolvierten Begleithundeprüfung führen.

Eine Mitgliedschaft ist aufgrund der Vorgabe des BLV nur mit einer gültigen personenbezogenen/individuellen E-Mail-Adresse möglich. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets eine personenbezogene/individuelle aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.

Im Falle von Mitgliedschaftsanwärtern, die für die Sparten etwa wegen der hohen Eignung des Hundes von hohem Interesse sind und die länger als 6 Monate auf den nächsten verfügbaren Hundeerziehungskurs warten müssen, kann durch den Vorstand auf Antrag des Spartenleiters eine „Vorläufige Mitgliedschaft“ genehmigt werden. Diese erfolgt unter den folgenden Rahmenbedingungen:

- Bezahlung Aufnahmegebühr
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Teilnahme am nächsten Hundeerziehungskurs bei Bezahlung des Gebührensatzes für Nichtmitglieder.

Sollte insbesondere die 3. Auflage schuldhaft nicht erfüllt werden, endet die Vorläufige Mitgliedschaft fristlos und ohne Erstattung aus Beitrags- oder Aufnahmegebühr. Bei erfolgreicher Absolvierung des HEK wird die Vorläufige Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt automatisch in eine reguläre Vollmitgliedschaft umgewandelt und die Mitgliedschaft wird dem BLV gemeldet; geleistete Zahlungen für Beitrag und Aufnahmegebühr werden auf die Vollmitgliedschaft angerechnet.



5. Förderung von Vereinsengagement und Aufwandsvergütungen

Freistellung vom Beitrag

Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Ausbilder sind vom Vereinsbeitrag befreit. In der letzten Vorstands- und Ausbildersitzung eines Jahres wird die Liste der Mitglieder, die vom Beitrag befreit sind, durch den Vorstand für das Folgejahr aktualisiert. Beitragsermäßigungen gem. 3. bleiben hiervon unberührt.

Förderung der Weiterbildung

Alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Ausbilder, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind, erhalten bis zu 200,00 Euro/Jahr für die Teilnahme an Lehrgängen, die den Vereinszweck fördern. Die Spartenleiter beantragen die Förderung in der Vorstands- und Ausbildersitzung. Die Entscheidung über die Genehmigung fällt der Erweiterte Vorstand. Seminare, die durch Spartenleiter und regelmäßige Ausbilder im Namen der RHS ISAR e.V. auf Einladung anderer Vereine durchgeführt werden, werden mit einem Fahrtkostenzuschuss in Höhe 0,30 Euro/km und einer Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 Euro/Tag honoriert. Die aus den Seminaren entstehenden Zuwendungen gehen zu 100% an die RHS ISAR e.V.

Startzuschuss zu Meisterschaften

Die Teilnahme an Meisterschaften (Bayrische, Deutsche, Europa, Weltmeisterschaften) werden maximal mit 300,00 Euro/Jahr bezuschusst unter der Bedingung, dass

- a) der Start in der Außenwirkung als Mitglied der RHS ISAR e.V. erfolgt und
- b) das Mitglied dem Vorstand das Turnierergebnis zeitnah mitteilt.

6. Teilnahme am Trainingsbetrieb: Verpflichtung zu Impfungen und Tierhalterversicherung

Für die Teilnahme mit Hund an Veranstaltungen und Trainings sowie das Betreten des Vereinsgeländes der Rettungshundestaffel Isar e. V. ist der Nachweis des Bestands einer gültigen Tierhalterhaftpflichtversicherung **zwingend** erforderlich.

Hunde müssen altersgerecht gemäß den Empfehlungen der STIKO Vet sowie zusätzlich altersgerecht gegen Tollwut geimpft sein.

Bei Hunden, die im Ausland erworben oder zuvor aus dem Ausland importiert wurden, ist (unabhängig vom Alter) ein vollständiger Impfschutz inkl. Tollwut plus nachfolgender Karenzzeit notwendig, bevor diese am Training teilnehmen können.

Diese Nachweise sind durch den Ausbildungsleiter vor erstmaliger Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen und Trainings zu prüfen. Dies betrifft auch Nichtmitglieder etwa in Offenem Training, Welpen- und Junghundestunden, Hundeeziehungskurs und BH/VT-Kursen. Bei fehlendem Nachweis ist die Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme durch den jeweiligen Leiter zu untersagen und der Hundehalter mit Hund im Rahmen des Hausrechtes vom Gelände zu verweisen!

Alle Hundemüssen frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein.

Bei läufigen Hündinnen entscheidet der jeweilige Ausbilder. Trächtige Hündinnen sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.



7. Arbeitsstundenregelung

a) Definition Arbeitsstunde

Eine Arbeitsstunde ist ein Dienst, der dem Vereinsinventar sowie dem gängigen Vereinsaktivitäten außerhalb der eigenen Trainingssparte zum Aufbau, Erhalt und Pflege des Vereins dient.

Dies beinhaltet alle Arbeitsleistungen, die in Verbindung mit der Platz- und Gerätepflege stehen, so-wie den damit unmittelbar verbundenen sonstigen Aufgaben (wie z.B. Sicherstellung der Verpflegung).

Darüber hinaus wird die Beteiligung an der Organisation und Durchführung von spartenübergreifen-den vereinsinternen Veranstaltungen (wie Weihnachtsfeiern, Sommerfesten etc.) als Arbeitsleistung gewertet. Arbeitsdienste innerhalb der eigenen Sparten-tätigkeit sind nicht als Arbeitsstunde anrechenbar.

Eine Arbeitsstunde beträgt 60 Minuten.

b) Bekanntgabe von Arbeitseinsätzen

Als Arbeitsstunde anerkannte durchzuführende Einzeltätigkeiten werden durch den Zeugwart geplant und auf der Liste „Offene Arbeiten“ am Vereinsgelände ausgehängt. Zudem erfolgt die Veröffentlichung von mehrmals im Jahr stattfindenden Arbeitseinsätzen über den Newsletter.

c) Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden

Pro Kalenderjahr ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet mindestens 5 Arbeitsstunden zu erbringen. Bei Neueintritt bis zum 1.7. müssten 3 Arbeitsstunden erbracht werden. Bei Eintritt nach dem 1.7. des laufenden Jahres fallen keine Arbeitsstunden an.

Hiervon ausgenommen sind

- Mitglieder, der erweiterten Vorstandschaft sowie aktive Ausbilder, die vom Vorstand für das jeweilige Kalenderjahr auf der Liste der beitragsfrei gestellten Mitglieder geführt werden.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsstunden befreit.
- Mitglieder, die aus in der Person liegenden Gründen über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) nicht zur Erbringung der Arbeitsstunden im Stande (bspw. lang-andauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt von min. 6 Monaten, ...) sind, werden durch den Vorstand von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit. Eine Erklärung des Mitglieds ist schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Vorstandschaft bis Ende des laufenden Jahres einzureichen.
- Mitglieder, die im Erbringungszeitraum an keinem Training teilgenommen haben und auch für selbstständiges Training den Platz nicht genutzt haben. Eine Erklärung des Mitglieds ist schriftlich bis Ende des laufenden Jahres einzureichen. Eine Verifikation findet durch die aktiven Ausbilder statt.

d) Stundenerfassung

Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt auf einer Stempelkarte, die jedem Mitglied in digitaler Form zum Selbstaussdruck zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich werden auf dem Vereins-gelände leere Stempelkarten vorgehalten.



Jedes zur Erbringung der Arbeitsstunden verpflichtete Mitglied hat seine geleisteten Stunden auf seiner persönlichen namentlich gekennzeichneten Stempelkarte zu dokumentieren und durch ein Vorstandsmitglied oder einer von der Vorstandschaft bestimmten Person abzeichnen zu lassen.

Die Stempelkarte muss bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres an eine durch die Vorstandschaft bestimmte Person übergeben werden. Wurde bis zum o.g. Datum keine Karte eingereicht, so werden für das Mitglied keine Arbeitsstunden anerkannt.

Bei Verlust oder Nichtabgabe der Stempelkarte wird davon ausgegangen, dass im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung keine Arbeitsstunden erbracht worden sind.

e) Monetäre Kompensation und Stundenübertragung

Alternativ zu den Arbeitsstunden kann eine monetäre Kompensation in der Höhe von 10,- € je nicht erbrachter Stunde erfolgen.

Dieser Betrag ist bei jeder Teil- oder Nichterbringung der 5 Pflichtstunden automatisch fällig und wird nach Ablauf der o.g. Erfassungsfrist durch den Kassier vom Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

Mehrarbeitsstunden können nicht in das Folgejahr übernommen werden.

Eine Übertragung von geleisteten Stunden an weitere Mitglieder ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres möglich, jedoch ebenfalls nicht für das Folgejahr. Hierzu werden die übertragene/n Stunde/n auf der Stempelkarte des Mitglieds, welche die Stunden nicht geleistet aber übernimmt eingetragen.

Durch den Erweiterten Vorstand am 06.03.2026 während der Vorstandssitzung beschlossen.